

Änderungsvereinbarung

Zum Technischen Betriebsführungsvertrag Trinkwasser vom 24.02. bzw. 02.03.2021

zwischen

Gemeinde Reichenbach an der Fils
Hauptstraße 7
73262 Reichenbach an der Fils
vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Richter

- nachstehend: „**Gemeinde**“

und

Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG
Fritz-Müller-Str. 60
73730 Esslingen am Neckar
vertreten durch den Geschäftsführer der pers. haft. Ges. Stadtwerke Esslingen
Verwaltungsgesellschaft mbH Jörg Zou

- nachstehend: „**SWE**“

- nachstehend gemeinsam: „**Parteien**“

Vorbemerkung

Zwischen den Parteien besteht ein Technischer Betriebsführungsvertrag Trinkwasser vom 24.02. bzw. 02.03.2021 (nachfolgend kurz Betriebsführungsvertrag genannt). Die Parteien erweitern den darin geregelten Leistungsumfang und passen hierdurch auch die Entgeltregelungen nach den folgenden Bestimmungen an.

§ 1 Leistungsumfang

- (1) § 1 Abs. 2 des Betriebsführungsvertrags verweist hinsichtlich des Leistungsumfangs auf die Anlagen 1-4. Die Anlage 1 wird durch die neue „Anlage 1 neu“, die diesem Nachtrag beigefügt ist, ersetzt. Aus der neuen Anlage 1 ergibt sich der erweiterte Leistungsumfang. Die Anlagen 2-4 bleiben unberührt weiter bestehen. An der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche nach § 3 des Betriebsführungsvertrags ändert sich durch den erweiterten Leistungsumfang nichts, insbesondere bleibt die Verantwortung der Gemeinde nach § 1 Abs. 4 des Betriebsführungsvertrags unberührt.
- (2) Der erweiterte Leistungsumfang gemäß der „Anlage 1 neu“ wird ab dem 01.01.2024 erbracht.

§ 2 Entgeltregelungen

- (1) § 9 Abs. 1 des Betriebsführungsvertrags wird wie folgt geändert:

„Für die Erbringung der Leistungen nach § 1 wird ein Entgelt vereinbart, das aus folgenden Bestandteilen besteht:

- a. Den Entgelten für die Leistungen nach „Anlage 1 neu“, deren Höhe sich aus der beigefügten Anlage 1 neu Stand 01.01.2024 ergibt,
- b. *entfällt*

(...)“

§ 9 Abs. 1 lit. b ist in lit. a neu enthalten und entfällt daher.

- (2) Die in „Anlage 1 neu“ enthaltenen Preise einschließlich der Verrechnungssätze in Ziffer 2 der „Anlage 1 neu“ ändern sich gemäß der in § 10 des Betriebsführungsvertrags vereinbarten Preisgleitklausel zum dort genannten Zeitpunkt, erstmals zum 01.01.2025. Die in „Anlage 1 neu“ enthaltenen Pauschalen verstehen sich als Entgelte für die Vorhaltung einer Leistung und werden daher auch ohne konkreten (Arbeits-)Einsatz fällig. Die in „Anlage 1 neu“ enthaltenen Entgelte werden gemäß § 11 des Betriebsführungsvertrags abgerechnet, erstmals zum 01.04.2024. Für die in „Anlage 1 neu“ enthaltenen Vergütungen auf Nachweis gelten die Regelungen des Betriebsführungsvertrags für Leistungen auf Nachweis.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche sonstige Regelungen des Betriebsführungsvertrags gelten unberührt fort.
- (2) Vertragsbestandteil dieser Änderungsvereinbarung ist die „Anlage 1 neu“ Stand 01.01.2024.
- (3) Die SWE sichert der Gemeinde zu, die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in seiner aktuellen Fassung einzuhalten.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt rechtsunwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen.
- (5) Änderungen dieser Änderungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Für die Gemeinde Reichenbach an der Fils:

Für Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG:

....., den

Esslingen, den

.....
Bernhard Richter
Bürgermeister

.....
Jörg Zou
Geschäftsführer

.....
ppa. Jörg Eckert
Leiter Technik